

BVGer E-1812/2014 vom 23. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1812_2014

FR: TAF E-1812/2014 du 23 avril 2014

IT: TAF E-1812/2014 del 23 aprile 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 Abs. 1 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe wird beantragt, infolge Abwesenheit des Beschwerdeführers sei ihm eine Frist von zusätzlichen zwei Wochen zur Einreichung einer detaillierten Beschwerde einzuräumen. Die Beschwerdefrist von Art. 108 Abs. 1 AsylG ist eine gesetzliche Frist und kann nicht erstreckt werden, weshalb dieser Antrag um Fristerstreckung abzuweisen ist. Soweit der Beschwerdeführer in einem weiteren prozessualen Antrag zusätzliche Details zu seinem Fall nachliefern will, ist dieser Antrag zu

wenig spezifiziert und somit abzuweisen. Aus der Rechtsmitteleingabe geht im Übrigen hinreichend hervor, dass der Beschwerdeführer mit den vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung nicht einverstanden ist. 5.1 Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). 5.2 Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchen, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe. 5.3 Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, dass es zur Erteilung einer Einreisebewilligung einer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmenden akuten Gefährdung des Beschwerdeführers bedürfe. Bei einer objektiven Betrachtungsweise erweise sich dessen Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung jedoch als nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes. Allein aufgrund des Gefängnisaufenthaltes könne nicht darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt von asylrelevanter Verfolgung bedroht sei. Eine allfällige Beobachtung durch die srilankischen Behörden auch nach seiner Freilassung könne zwar nicht ausgeschlossen werden, sei aber im Zusammenhang mit den allgemeinen Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus der LTTE durch die Behörden zu sehen und könne aufgrund mangelnder Intensität nicht als Verfolgung gelten. Im Übrigen habe sich die aktuelle Situation in Sri Lanka massgeblich verändert. Der Krieg sei im Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE zu Ende gegangen. Die Behörden würden zwar nach wie vor Führungspersonen und Kämpfer der LTTE suchen. Da der Beschwerdeführer aber eigenen Angaben zufolge nie Mitglied der LTTE gewesen sei und sich auch sonst nicht politisch engagiert habe, sei nicht davon auszugehen, dass die Behörden immer noch ein Verfolgungsinteresse an seiner Person hätten.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer bringt in der Rechtsmitteleingabe nichts vor, das geeignet wäre, eine Bundesrechtsverletzung oder eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz aufzuzeigen. Solches ist auch nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe auf die Verfolgungen in seiner Heimatstadt verweist und begründete Furcht geltend macht, ist ihm mit der Vorinstanz zu entgegnen, dass er seit seinem Wegzug nach B. _____ im Januar 2010 keinen Behelligungen mehr ausgesetzt ist und deshalb den Schutz der Schweiz nicht benötigt.

E. 6.3

Damit ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer ein weiterer Verbleib in Sri Lanka zumutbar und er auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen ist. Die Vorinstanz hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.